

FINANZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
DER MINISTER

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

4000 DÜSSELDORF 30, 7. März 1991  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I D 4 - 4.200 - 7

120fach

für den Haushalts- und Finanzausschuß

Betr.: Stellenbesetzungssperre gem. § 7 a Abs. 1 Entwurf des  
Haushaltsgesetzes 1991 in der Fassung der Ergänzung

Bezug: Aufforderung an den Finanzminister in der Sitzung des Un-  
terausschusses "Personal" des Haushalts- und Finanzaus-  
schusses am 27.02.1991

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Fi-  
nanzausschuß des Landtags vom . März 1991 mit der Bitte, die  
Mehrabdrucke an die Mitglieder dieses Ausschusses zu verteilen.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

*Uwe Kuhn*



FINANZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
DER MINISTER

4000 DÜSSELDORF 30, **7.** März 1991  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I D 4 - 4.200 - 7

Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Stellenbesetzungssperre gem. § 7 a Abs. 1 Entwurf des  
Haushaltsgesetzes 1991 in der Fassung der Ergänzung

Bezug: Aufforderung an den Finanzminister in der Sitzung des Un-  
terausschusses "Personal" des Haushalts- und Finanzaus-  
schusses am 27.02.1991

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1991 in der Fassung der Ergän-  
zung sieht in § 7 a Abs. 1 die Wiedereinführung der Stellenbeset-  
zungssperre vor. Die in der Anlage aufgeführte Gegenüberstellung  
der Regelungen zur Stellenbesetzungssperre im Entwurf des Haus-  
haltsgesetzes 1991 in der Fassung der Ergänzung, im Haushaltsge-  
setz 1989 sowie in der Haushalts- und Wirtschaftsführung 1989  
zeigt, daß sich die genannten Regelungen, ihrem materiell-recht-  
lichen Gehalt nach, grundsätzlich entsprechen.



Gegenüberstellung der Regelungen zur Stellenbesetzungssperre

Entwurf  
des Haushaltsgesetzes 1991  
in der Fassung der Ergänzung  
§ 7 a

Haushaltsgesetz 1989

§ 7 a

Haushalts- und Wirtschaftsführung 1989

(1) Beförderungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1990 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1991 freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht besetzt werden.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 2 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

(1) Besetzungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1988 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1989 freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht besetzt werden.

Bei freien Stellen, die nach Ablauf der Besetzungssperre noch nicht wieder besetzt wurden, wird die Dauer der abgelaufenen Besetzungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

a) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:

a) im Geschäftsbereich des Justizministers:

Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung sowie die Planstellen und Stellen des Justizvollzugskrankenhauses des Landes Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg, die der Krankenversorgung dienen;

Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung sowie die Planstellen und Stellen des Justizvollzugskrankenhauses des Landes Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg, die der Krankenversorgung dienen;

b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums:

b) im Geschäftsbereich des Kultusministers:

Planstellen und Stellen für Lehrer;

Planstellen und Stellen für Lehrer;

c) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:

c) im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung:

Planstellen und Stellen in den Kapiteln 06 022 und 06 023 (Hochschulsonderprogramm I und II),

Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind - außerdem bei Fachhochschulen auch die Stellen der Dienststart 08 bei Titel 425 10 und der Dienststart 01 bei Titel 426 10 in Lehreinheiten mit erschöpfender Nutzung;

Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen Essen sowie bei den übrigen Medizinischen Einrichtungen die Planstellen und die Stellen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind - außerdem bei Fachhochschulen auch die Stellen der Dienststart 08 bei Titel 425 10 und der Dienststart 01 bei Titel 426 10 in Lehreinheiten mit erschöpfender Nutzung;

Entwurf  
des Haushaltsgesetzes 1991  
in der Fassung der Ergänzung  
§ 7 a

Haushaltsgesetz 1989

Haushalts- und Wirtschaftsführung 1989

§ 7 a

d) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:

Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten  
und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;

e) in allen Geschäftsbereichen:

Planstellen und Stellen der Titelgruppe 79,  
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-  
dienst und für Auszubildende in privatrecht-  
lichen Ausbildungsverhältnissen,  
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,  
Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landes-  
beamtengesetzes besetzt werden,  
Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichts-  
verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist,  
Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungs-  
maßnahmen nach § 7 Abs. 7,  
Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten  
besetzt werden,

Planstellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b  
oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder  
§ 6 b des Landesrichtergesetzes frei werden.

d) in allen Geschäftsbereichen:

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst  
und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbil-  
dungsverhältnissen,

Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,  
Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungs-  
maßnahmen nach § 7 Abs. 8,  
Planstellen und Stellen, die Schwerbehinderten besetzt  
werden,

Planstellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b  
oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a  
oder § 6 b des Landesrichtergesetzes frei werden.

Entwurf  
des Haushaltsgesetzes 1991  
in der Fassung der Ergänzung

§ 7 a

Haushaltsgesetz 1989

§ 7 a

Haushalts- und Wirtschaftsführung 1989

Von der Besetzungssperre kann gegen gleichwertigen  
Ausgleich an anderer Stelle

- in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs
- in anderen Fällen bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium  
weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind.  
Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Von der Besetzungssperre kann

- in Fällen des Einzelplans 01 der Präsident des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs,
- in anderen Fällen bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen der Finanzminister weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf den Finanzminister übertragen.

IV. 3.11 Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre 1)

... für die Landtagsverwaltung und für den Landesrechnungshof entscheidet jeweils der Präsident. ... Die Ertelung von Ausnahmegenehmigungen ist deshalb davon abhängig, daß für die Zeit der Inanspruchnahme dieser Ausnahme ein gleichwertiger Ausgleich ressortintern oder ressortübergreifend durch Sperre einer oder mehrerer Planstellen und Stellen benannt wird.

Sofern eine solche Ausnahme von der Besetzungssperre  
zugelassen wird, gilt für die Dauer der Ausnahmeregelung  
eine Ersatzbeförderungssperre.

IV. 3.6 Ersatz-Beförderungssperre statt der Stellenbesetzungssperre

Da die Besetzungssperre zugleich die Wirkung einer Beförderungssperre hat, muß aus Gründen der Gleichbehandlung in den Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre sichergestellt werden, daß hier nur die gewünschte Besetzung, nicht jedoch gleichzeitig eine Beförderung stattfindet. Soweit durch Haushaltsgesetz, Beschluß der Landesregierung oder Einwilligung des Finanzministers Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre zugelassen werden, dürfen daher die auf freierwählende Planstellen übernommenen Beamten erst nach Ablauf der Zeit befördert werden, für die eine Besetzungssperre ohne die Ausnahmeregelung gegolten hätte. Dies gilt nicht für Beförderungen, die aus Rechtsgründen zwingend geboten sind.

1) Die HWf gelten auch für den Landtag (Epl. 01) und den Landesrechnungshof (Epl. 13) (vgl. §§ 1, 5 LHG; Adressatenliste der HWf 1989).